

Satzung
des Fördervereins der Schneckentalschule
in Pfaffenweiler
„Förderschnecke“



§ 1 Name und Sitz des Fördervereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderschnecke“ und ist der Förderverein der Schneckentalschule Pfaffenweiler (im Folgenden: Förderverein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in 79292 Pfaffenweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schneckentalschule Pfaffenweiler (im Folgenden: Schule).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Schule, z.B. durch:
 - Beschaffung und Erhaltung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie von sonstigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Sport- und Spielgeräte, Möbel, Medien);
 - Gestaltung des Innenbereichs und des Außengeländes;
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - Förderung der Außendarstellung von Schule und Förderverein und Sammlung von Spenden, insb. durch
 - Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Informationsveranstaltungen);
 - Ausrichtung, Durchführung und Mitgestaltung von eigenen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Schule;
 - Unterstützung von schulischen Projekten, z.B.:
 - Arbeitsgemeinschaften;

- pädagogische Ergänzungsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Lesepaten);
 - kulturelle/bildende Veranstaltungen für Schüler und Lehrer;
 - (internationaler) Schüleraustausch und Besuchsprogramme;
 - Ausflüge sowie Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten (inklusive Gewährung von Zuschüssen);
 - zur Unterstützung der Entwicklungshilfe und bei Notlagen im In- und Ausland;
- Akquise von Zusatzkräften;
 - Gewährung einmaliger Beihilfen für finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen;
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen zur Erreichung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- (3) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme in den Förderverein ist durch Übersendung der Beitrittserklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder über das dafür bereitgestellte Formular auf der Internetseite des Fördervereins beim Vorstand zu beantragen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

- (3) Eine Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der Vorstand muss die Ablehnung des Antrags gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragstellers endgültig über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden (d.h. bis zum 30. November jeden Jahres).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht eingezahlt hat.
 - b) den Förderverein oder dessen Ansehen geschädigt hat oder sonst gegen die Interessen bzw. den Zweck des Fördervereins schwerwiegend verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Betroffenen schriftlich (nicht per E-Mail) mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich (nicht per E-Mail) Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in dem Fall die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

- (4) Die Wiederaufnahme eines nach § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das endgültig über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Im Falle eines Ausscheidens nach den vorstehenden Abs. 1 bis 3 besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Änderungen der Kontaktdaten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und dann zum jeweiligen Geschäftsjahresanfang (1. Januar jeden Jahres) fällig.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbetrag zu bezahlen.

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - 2. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zudem bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand berufen, denen nicht die Vertretung des Fördervereins nach § 26 BGB obliegt:
 - Schriftführer,
 - Kommunikationsbeauftragter.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Fördervereins obliegt die Vertretung des Fördervereins nach § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Förderverein jeweils allein.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Fördervereins sein; mit der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Fördervereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- (2) Beschlüsse können auch mündlich, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand bildet einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Dem Beirat sind die Protokolle der Mitgliederversammlung und die jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte zugänglich zu machen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erlass/Änderung einer Allgemeinen Geschäftsordnung;
- b) Änderungen der Satzung;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein bzw. der Ablehnung des Aufnahmeantrags;
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- h) die Entlastung des Vorstands;
- i) die Auflösung des Fördervereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusätzlich kann eine Mitgliederversammlung vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfaffenweiler unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung; geplante Satzungsänderungen sind zeitgleich auf der Internetseite des Fördervereins bzw. der Schule (§ 2 Abs. 1) zu veröffentlichen. Sofern eine Bekanntgabe im Mitteilungsblatt Pfaffenweiler vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich sein sollte, erfolgt die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Schule. Der Vorstand soll zusätzlich, um eine möglichst große Mitgliederbeteiligung sicherzustellen, die Einladung nebst Tagesordnung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation an die Mitglieder übersenden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Fördervereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Gründen versehen eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über

den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Fördervereins zum Gegenstand haben. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nach Ermessen des Vorstands in begründeten Fällen auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation oder in „hybrider“ Form (Anwesenheit und zuzüglich virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation) stattfinden. Wird eine virtuelle/hybride Mitgliederversammlung durchgeführt, sind die Zugangsdaten im Einladungsschreiben mitzuteilen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Auf Vorschlag der nach Satz 1 zuständigen Person, kann ein durch die Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zuschauer können vom Versammlungsleiter nach dessen Ermessen zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstands und, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer geführt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Ein Kassenprüfer des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.
- (2) Die Kasse und die Rechnungslegung des Fördervereins werden jedes Jahr durch einen oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Mittelverwendung. Hierüber haben der/die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und sollen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands empfehlen.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.

§ 19 Auflösung des Fördervereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Pfaffenweiler, als Trägerin der Schule, die es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung in der Gemeinde Pfaffenweiler zu verwenden hat unter der Auflage, dieses bevorzugt zugunsten der Schule i.S.d. § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Förderverein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Pfaffenweiler, den 22. Juli 2025